

Merkblatt Rufbereitschaft

Definition

Unter dem Begriff „Rufbereitschaft“ wird eine Form der Bereitschaft verstanden, zu der die Arbeitnehmenden nur auf „Zuruf“ über ein vom Arbeitgeber gestelltes Mobiltelefon über den Arbeitsanfall zu informieren sind, woraufhin der Dienst anzutreten ist. Eine Rufbereitschaft darf vom Arbeitgeber nur angeordnet werden, wenn nur im Ausnahmefall mit Arbeitsanfall zu rechnen ist. Es ist also davon auszugehen, dass keine Arbeit anfällt, jedoch in dem unwahrscheinlichen Fall, dass dies doch eintritt, wäre die Bearbeitung entsprechend gesichert. Die Vergütung der reinen Bereitschaftszeit spiegelt dies entsprechend wider, da der/die Arbeitnehmende frei über diese verfügen kann. Somit ist die Rufbereitschaft eine Möglichkeit des Arbeitgebers, die Erreichbarkeit bzw. die Bearbeitung im Ausnahmefall zu sichern, ohne die Arbeitnehmer dauerhaft zu beanspruchen und so eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen.

Als Arbeitszeit sind neben der eigentlichen Arbeitszeit am Arbeitsplatz und der Wegezeiten zum Arbeitsplatz auch vollumfänglich jene Zeiten zu sehen, zu denen arbeitsbezogene Telefongespräche geführt werden und anderweitig der Dienst aufgenommen wird.

Die Rufbereitschaft wird in §§ 24¹ und 35² KDO geregelt.

Regelung der Vergütung

Die Regelung der Rufbereitschaft nach § 35 KDO besagt, dass die tatsächlich geleistete Arbeit inklusive der Wegzeiten als Arbeitszeit angerechnet und entsprechend vergütet wird. Zusätzlich ist eine feste Tages-Pauschale zu zahlen, die Montag – Freitag täglich 35 € und Samstag – Sonntag täglich 45 € beträgt.

Somit ist die Vergütung der Rufbereitschaft zweigeteilt in die jeweilige Pauschale und die arbeitsvertraglich individuell geregelte Vergütung der tatsächlich gearbeiteten Arbeitszeit.

Zu zahlende Zulagen sind nach § 33 Abs. 4 Satz 2 KDO³ entsprechend der Arbeitszeit inklusive Wegezeiten zu berechnen.

Anwendungs- sowie Berechnungsbeispiel

Ein Arbeitnehmer einer Sozialstation wird über die Nachmittagsstunden eines Tages von 14 – 22 Uhr in Rufbereitschaft versetzt, da in dieser Zeit erfahrungsgemäß in der Einrichtung

¹ § 24 Rufbereitschaft

1 Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers mittels eines vom Arbeitgeber zu stellenden Mobiltelefons bereit zu halten, um auf Abruf die Arbeit an ihrem oder seinem jeweiligen Aufenthaltsort aufzunehmen (Rufbereitschaft). 2 Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

² § 35 Vergütung der Rufbereitschaft

(1) Die während der Rufbereitschaft geleistete Arbeit wird einschließlich einer eventuell erforderlichen Wegezeit in vollem Umfang als Arbeitszeit gewertet.

(2) Rufbereitschaften von Montag bis Freitag werden zusätzlich mit jeweils 35 Euro, an Samstagen und Sonntagen mit 45 Euro, pauschal vergütet.

³ § 33 Zeitzuschläge

(4) 2 Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Absatz 1 gezahlt.

selten Arbeit anfällt, die durch die im Dienstplan eingeteilten Kräfte nicht ermöglichen könnten.

Sollte während der Zeit dieser Rufbereitschaft keine Arbeit anfallen und der Arbeitnehmer die Zeit vollständig zuhause verbringen können, erhält er hierfür die Pauschale des § 35 Abs. 2 KDO. Diese beträgt von Montag bis Freitag täglich je 35 € und samstags und sonntags je 45 €.

Tatsächlich wird der Arbeitnehmer jedoch um 15 Uhr angerufen, dass seine Arbeitsleistung benötigt wird und tritt um 15.30 Uhr seinen Dienst in der Einrichtung oder beim Kunden an. Bis 16.30 Uhr ist er hier arbeitstätig und kehrt um 17 Uhr wieder in den Zustand der Rufbereitschaft zurück.

In diesem Fall erhält der Arbeitnehmer zusätzlich zu der jeweiligen Tagespauschale die Arbeits- und Wegezeit von 2 Stunden nach seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Vergütung angerechnet.